

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2710/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die vom 7. bis 11. September 1992 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der ZehnergemeinschaftDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/92 ⁽²⁾, mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse sieht für das Jahr 1992 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 7. bis 11. September 1992 für Käse der Kategorie 4 in der Zehnergemeinschaft eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für den Monat September 1992 vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten — und zwar allein für die Zehnergemeinschaft — als Sicherungsmaßnahme die

Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für die Kategorie 4 beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die vom 7. bis 11. September 1992 in der Zehnergemeinschaft gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse werden im Fall der Kategorie 4 des KN-Codes ex 0406 zu 88,69 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Zehnergemeinschaft wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorie 4 vorübergehend ausgesetzt.

(3) Unbeschadet der von der Kommission möglicherweise endgültig beschlossenen Maßnahmen und im Rahmen des ab 1. Oktober 1992 geltenden Richtplafondteils können ab 21. September 1992 wieder für alle Erzeugnisse neue EHM-Lizenzen beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 29.